

**ZUSCHRIFT
11/2061****Statement des DGB-Landesbezirk NRW**

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
anläßlich der Anhörung am 30. Oktober 1992
vor dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Sprecher: Winfried Mengelkamp,
Abteilung Struktur- und Technologiepolitik

Der DGB begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und damit die Integration des Raumordnungsverfahrens einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1. Stufe in das Landesplanungsgesetz.

Der Raumordnung und Landesplanung kommt u.a. die Aufgabe zu,

- die sektoral orientierten, aber raumwirksamen Politiken, wie z.B. die Infrastrukturpolitik unter Einschluß der Verkehrs- und Bildungspolitik, die Umweltpolitik und Energiepolitik zu koordinieren;
- an der Hierarchie der zentralen Orte orientierte Mindestausstattungen festzulegen und damit eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Raum sicherzustellen;
- Vorranggebiete für den Natur- und Umweltschutz und Standorte für Versorgungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung festzulegen;
- konkurrierende Raumnutzungsinteressen gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen.

Die Schaffung, Bewahrung und weitere Entwicklung regional gleichwertiger Arbeits-, Lebens- und Umweltbedingungen muß zu einer gemeinsamen Aufgabe aller raumwirksamen Politikbereiche aller staatlichen Ebenen, der Gemeinden und der Europäischen Gemeinschaft werden.

In diesem Sinne begrüßt der DGB die Einführung des Raumordnungsverfahrens in dem ein Einzelvorhaben auf die Übereinstimmung mit landesplanerischen Zielen überprüft und mit anderen Vorhaben abgestimmt wird.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Verhältnis von Raumordnungsverfahren und Gebietsentwicklungsplan zu legen. Die vorausschauende Standortsicherung wird aus dem GEP herausgenommen. Dies ist sinnvollerweise mit der Einschränkung verbunden, daß Vorhaben von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, die landesbedeutsame Umweltsituation oder die allgemeine Landesentwicklung in den GEP aufgenommen werden können, um sie vor anderen Nutzungen zu sichern.

Die Rücknahme der Konkretisierung im GEP muß zu einer inhaltlichen und qualitativen Aufwertung des GEP führen. Im GEP müssen die inhaltlichen Weichenstellungen für die raumwirksamen Politikbereiche vorgenommen werden. Im GEP müssen Kriterien für eine Überprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorgegeben werden.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das Raumordnungsverfahren dazu benutzt wird, möglichst flexibel den GEP zu ändern, oder ob das Raumordnungsverfahren versucht, die einmalige Festlegung des GEP (z.B. vorrangige Wiedernutzung von Brachflächen statt Freiraumnutzung) zu schützen.

Die Landesplanung beansprucht für sich, daß sie für ein breites Spektrum von Handlungsfeldern zuständig ist. Die "regionalisierte Regionalpolitik" wurde seit Ende der 70er Jahre insbesondere im Rahmen der Raumforschung und Raumordnungspolitik entwickelt. Dies bedeutet in seiner Konsequenz, daß Regionalplanung und Strukturpolitik nicht voneinander trennbar sind, sondern im Zusammenhang zu sehen sind. Zu Recht wird im Landesentwicklungsbericht des Jahres 1988 ausgeführt, "welche inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen eine neue Generation von GEP erfüllen soll. Besondere Bedeutung wird die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Handlungskonzepte für wirtschaftlich, arbeitsmarktmäßig und infrastrukturell besonders eng verflochtene Teilräume des Landes haben." Damit ist aktuell das Verhältnis von GEP und Regionalentwicklungskonzepten (REK) angesprochen. Vor diesem Hintergrund ist es zunächst zu begrüßen, wenn die Landesregierung und die SPD-Landtagsfraktion einen einheitlichen Landesentwicklungsplan schaffen wollen, der sich neben der räumlichen Struktur auf "wenige, aber entwicklungsorientierte qualitative Zielbereiche zur Erfüllung von Zukunftsaufgaben" konzentrieren und in Vorlage für die GEP zur Reduzierung ihres Umfangs beitragen soll (Landtagsdrucksache 11/1809, Antrag vom 04.06.1991).

Die Differenzierung zwischen REK und GEP kann sowohl von der Fristigkeit als auch vom Konkretisierungsgrad her vorgenommen werden. Die REK, die prozeßhaft fortentwickelt werden, enthalten einen Maßnahmenteil, der sich an einer kurzfristigen Umsetzung orientiert und der Umsetzung allgemeiner Ziele der regionalen Strukturpolitik dient.

Die GEP werden in ihrem Konkretisierungsgrad zurückgenommen und enthalten Vorstellungen zur langfristigen Regionalplanung.

Eine offene Frage ist nun, wie sich REK und GEP aufeinander beziehen und wie mit REK-Aussagen umzugehen ist, die nicht im Einklang mit Zielen der Landesplanung stehen.

Bei der Beantwortung dieser Fragen im Zusammenhang von REK und GEP ist dem DGB wichtig, daß es im Ergebnis nicht zur Formalisierung bzw. Bürokratisierung der regionalen Dialog- und Kooperationsstrukturen durch die Landesplanung kommen darf. Es geht aber sehr wohl um Formen der Institutionalisierung in Form von Regionalbüros, Entwicklungsagenturen und Regionalverbänden.

Zu begrüßen ist, daß im Gesetzentwurf eine Überprüfung der Raumordnerischen Beurteilung nach fünf Jahren ermöglicht und sie nach zehn Jahren unwirksam wird. Damit besteht die Möglichkeit, daß Erkenntnissen der Technologiefolgenabschätzung und Umweltforschung Rechnung getragen und neue Erkenntnisse in den GEP eingearbeitet werden können.

Die Neuregelung des § 23 b Absatz 2, nach der sich die UVP 1. Stufe im Raumordnungsverfahren an den Vorgaben von § 6 UVPG orientieren soll, ist zu schwach. Die Inhalte der UVP 1. Stufe sollten den Vorgaben von § 6 UVPG entsprechen und nicht ins Ermessen der Bezirksplanungsbehörde und des Vorhabenträgers gestellt werden.

In den neugeregelten § 23 e sollte eine Formulierung aufgenommen werden, daß die Raumordnerische Beurteilung den am Verfahren Beteiligten überreicht wird. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten ohne Begründung ist nicht ausreichend.

Der DGB begrüßt die Konkretisierung der Sozialverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Erstellung von Braunkohleplänen im § 32 Absatz 4 ausdrücklich.